Ein Straßenverkehrsunfall. Auf was sollte geachtet werden?

Es kommt fortwährend vor, dass der Geschädigte eines Straßenverkehrsunfalls im Prinzip alleine steht, wenn er seinen Kraftfahrzeugunfall reguliert haben möchte. Ist es besser, wenn ein Expertise angefertigt wird, oder nicht?

Tatsächlich ist eine Unfallschadensregulierung häufig komplizierter als man im ersten Augenblick denkt, sowie auf der Basis von einem Rechtslaien nur mühevoll im Alleingang zu überblicken. Der Versicherer jener Gegenseite hat auf diesem Rechtsgebiet natürlicherweise einen hohen Wissensvorsprung, und ist keinesfalls selten auch unterdies bereit und im Stande, es auf ein gerichtliches Klageverfahren ankommen zu lassen. Hier gilt es dann, selbstsicher seine Ansprüche darzulegen wie auch einzufordern. Allerdings man braucht auch das Überblicken, welche rechtlichen Ansprüche man an und für sich hat.

In der Summe lohnt es sich bereits bei einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall ein Sachverständigengutachten mittels einen Sachverständigen einzuholen, sobald der eigene Schaden am Kraftfahrzeug 800,- oder mehr beträgt. Allerdings sollte bei älteren Kraftfahrzeugen selbst bei einem Schaden von unter 800,- eine Bewertung eingeholt werden, da in dem Fall die Frage eines ökonomischen Totalschadens zu klären ist, und die rechtlichen Ansprüche die Sachkenntnis des Wiederbeschaffungs- sowie des Restwerts voraussetzt.

Das Bewertung des Sachverständigen oder der Kostenvoranschlag kann man dem gegnerischen Versicherer mit jener Aufforderung zuschicken, sowohl den errechneten Schadenersatz wie gleichfalls die Abrechnung des Sachverständigen zu bezahlen.

Im Folgenden wird der Versicherer die veranschlagten Netto-Reparaturkosten begleichen. Prinzipiell kann man dies als eine Art Vorkasse betrachten, bis darauffolgend die Reparaturrechnung eingereicht wird.
Für den Fall, dass dann die Mangelbeseitigung erfolgt ist, kann die Originalrechnung an den Versicherungsgesellschaft übersendet werden, der hernach die effektiv angefallenen Kosten der Reparatur erstattet.

Darüber hinaus kann bei jedem Unfall der Geschädigte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- ? verlangen. Diese wird von den Versicherern in der Regel ohne Einwand gezahlt.

Vorausgesetzt das PKW wird in der Tat repariert, steht dem Geschädigten für die Zeit der Reparatur ein Leihwagen zu. Gleichwohl muss der Leihwagen einer niedrigeren Klasse entsprechen, als das beschädigte Kfz-Fahrzeug. Der Hintergrund hier ist, dass der Vorteil ausgeglichen werden soll, den man dann hat, da das eigene Verkehrsmittel in jenem Phase mitnichten bewegt werden kann.

Verzichtet jener Unfallgeschädigte auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, kann er eine Nutzungsausfallentschädigung geltend machen, vorausgesetzt er wäre faktisch in der Lage gewesen, das eigene KFZ zu verwenden. Liegt folglich der Geschädigte zum Beispiel im Spital oder tritt er kurz nach dem Verkehrsunfall eine Flugreise an, so hätte er sowieso sein PKW mitnichten benutzen können, auch wenn es keinen Unfall vorliegen hätte. Wird das Verkehrsmittel jedoch wiederholend von Familienangehörigen genutzt, kann jedoch eine Nutzungsausfallentschädigung beansprucht werden, auch wenn der Geschädigte selber keine Gelegenheit zur Inanspruchnahme gehabt hat.

Die gegnerische Versicherung zahlt jeglicher im Zusammenhang mit dem Unfall entstehenden Aufwendung gemäß der sog. Verschuldensquote ihres Versicherungsnehmers (folglich des Unfallgegners). Das betrifft auch die Rechtsberaterskosten des Geschädigten.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass man besser beraten ist, in keiner Weise alleinig dann, sobald die Schuldfrage ungeklärt ist, stattdessen auch sobald der Unfallgegner den Verkehrsunfall unfraglich zu 100% verschuldet hat, ein Rechtsvertreter aufzusuchen. Der Anwalt wird den Verkehrsunfall für den Geschädigten regulieren und in keiner Weise selten den ein sowie anderen Euro mehr herauskitzeln, da er im Umgang mit den Versicherungsgesellschaften gewappnet ist wie auch weiß, worauf es im Einzelfall ankommt.

Andere Informationen zu den Themen Verkehrsrecht Mannheim , Erbrecht Mannheim, Internetrecht Mannheim sowie außerdem Arbeitsrecht Mannheim erhält man auf der WWW-Seite www.kanzlei-redig.de - Rechtsanwalt Mannheim.

Pressekontakt

Kanzlei Redig & Redig

Herr Marcus Redig
Lärchenweg 3
69509 Mörlenbach

kanzlei-redig.de
redig@deine-seo.de

Firmenkontakt

Kanzlei Redig & Redig

Herr Marcus Redig
Lärchenweg 3
69509 Mörlenbach

kanzlei-redig.de
mannheim@kanzlei-redig.de

Die Kanzlei Redig & Redig mit Sitz in Mannheim und Mörlenbach ist eine alteingessene Anwaltskanzlei mit familärer Tradition. Zu den Rechtsgebieten der Anwälte Reinhold Redig und Marcus Redig gehören neben dem Zivilecht, Arbeitsrecht und Familienrecht auch das Erbrecht, Internetrecht, Verkehrsrecht und das Strafrecht.

Desweiteren gehört auch die Rechtsberatung zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu den Dienstleistungen der Anwaltskanzlei.

Anlage: Bild

REDIG & REDIG
RECHTSANWÄLTE & NOTAR